

Beschaffung im Bereich IT



Art. 1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung bei der Beschaffung im Bereich IT in der BKW Energie AG im Rahmen eines oder mehrerer Verträge.
- 1.2 Wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG (nachfolgend BKW genannt).
- 1.3 Vertragsgegenstand und Inhalt werden in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 1.4 Die Begriffe «Lieferant» und «Beauftragter» werden synonym verwendet.

Art. 2 Angebote

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich. Weicht das Angebot von der Offertanfrage der BKW ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebots an während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Wünscht die BKW eine Änderung gegenüber dem Vertrag resp. der Bestellung, teilt ihm der Beauftragte innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Beauftragte vom Datum des Angebots zur Änderung während zwei Wochen gebunden.

Art. 3 Auftragsannahme

Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle schriftlich bestätigt.

Art. 4 Produkte und Leistungen

Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen entsprechen der Bestellung bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt.

Art. 5 Pflichten des Beauftragten

- 5.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte / Leistungen in der mit BKW vereinbarten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur

sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung.

- 5.2 Der Beauftragte gibt der BKW die Namen und Funktion der zuständigen und verantwortlichen Mitarbeitenden bekannt.
- 5.3 Der Beauftragte ist verpflichtet, die im Anhang «Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten» aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen den AEB und dem Anhang gehen die Bestimmungen im Anhang den Bestimmungen der AEB vor.

Art. 6 Pflichten der BKW

Sofern dies notwendig ist, stellt die BKW dem Beauftragten für die Erbringung der Leistungen die geeignete Infrastruktur zur Verfügung. Sie gewährt den Mitarbeitenden des Beauftragten Zutritt zu den betreffenden Räumen und Anlagen. Die BKW verpflichtet sich, alle zur Auftragserfüllung benötigten und vorhandenen Informationen in der aktuellen Version offen zu legen und zwecks Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Beizug von Dritten

Der Beauftragte darf Dritte (Unterbeauftragte oder Unterlieferanten) mit der Erbringung von Leistungen nur nach einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BKW beauftragen. Diese muss vorliegen, bevor die Beauftragten Zugriff auf die Daten der BKW haben. Der Beauftragte haftet für die sorgfältige Auswahl und Instruktion dieser Dritten und steht für deren Leistungen wie für seine eigenen ein. Der Beauftragte trägt die volle Verantwortung für die rechtzeitige und korrekte Erbringung der Dienstleistung auch für den Fall, dass die BKW die Zustimmung verweigert.

Art. 8 Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Leistungen von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien

rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Art. 9 Vergütung

- 9.1 Der Lieferant liefert die Produkte zu Festpreisen resp. erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.
- 9.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST) und die vorgezogene Recyclinggebühr, welche separat ausgewiesen werden können.
- 9.3 Die Rechnungsstellung erfolgt
- Beim Kauf von Hardware oder Lizenzen nach der Lieferung;
 - Beim Kauf von Informatikgesamtsystemen oder individual Software nach Gesamtabnahme bzw. gemäss Zahlungsplanung;
 - Bei Dienstleistungen (Beratung, Wartung usw.) gemäss Vertrag.
- 9.4 Der Rechnungsbetrag ist fällig 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- 9.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann die BKW vom Lieferanten Sicherstellungen verlangen.
- 9.6 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies vereinbart worden ist.
- 9.7 Erbringt der Lieferant die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

Art. 10 Rechte an der Individualsoftware

- 10.1 Die Rechte an der vom Beauftragten eigens für die BKW hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehen an die BKW über. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind der BKW vor der gemeinsamen Prüfung und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.
- 10.2 Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören
- der BKW, wenn die Erfindungen von dessen Personal gemacht wurden;
 - dem Lieferanten, wenn die Erfindungen von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden;

- der BKW und dem Lieferanten, wenn die Erfindungen gemeinsam vom Personal der BKW und des Lieferanten bzw. von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren. Sie können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

Art. 11 Rechte an der Standardsoftware

- 11.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 11.2 Die BKW erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang.
- 11.3 Die BKW kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.
- 11.4 Während eines Ausfalls der Hardware ist BKW berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

Art. 12 Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.
- 12.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die BKW gibt solche Forderungen dem Lieferanten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die der BKW entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 12.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder der BKW das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software anpassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

Art. 13 Termine

Beginn und Ende der Leistungserbringung sowie allfällige weitere Termine werden in der Vertragsurkunde geregelt.

Art. 14 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

- 14.1 Definition vertrauliche Informationen: Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Partei als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise schriftlich gekennzeichnet worden sind, oder die aus den Umständen

ihrer Offenlegung nach Treu und Glauben als geschützt oder vertraulich angesehen werden müssen. Vertrauliche Informationen sind ebenfalls nicht-öffentliche Informationen über Produkte, Produktinformationen, Vermarktungen und Angebote einer Partei sowie die Bestimmungen der Verträge.

- 14.2 Nicht vertraulich sind Informationen, die der Empfänger unabhängig entwickelt hat, die er vor dem Empfang unter dem jeweiligen Vertrag bereits kannte, die öffentlich bekannt sind, bzw. nachträglich bekannt werden oder die der Empfänger von einer anderen Quelle erhalten hat, soweit dies nicht durch die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erfolgte.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm von der BKW offen gelegten oder sonst wie zugekommenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und angemessene Vorkehrungen zum Schutz zu treffen. Er wird diese mit derselben Sorgfalt behandeln wie seine eigenen Geschäftsgeheimnisse, sie Dritten nicht offen legen und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Der Lieferant wird diese Informationen innerhalb seines eigenen Unternehmens nur denjenigen Personen und nur soweit offen legen, als die Informationen für die Geschäftsabwicklung notwendig sind.
- 14.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt vertrauliche Informationen der BKW ohne deren schriftliche Zustimmung ausserhalb der BKW zu nutzen oder offenzulegen, soweit dies gesetzlich nicht erforderlich ist. In diesem Fall wird der Lieferant sich darum bemühen, BKW von dem Erfordernis der Offenlegung zu unterrichten, damit diese die Pflicht zur Offenlegung anfechten kann.
- 14.5 Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung weiter, solange die entsprechenden Daten oder Informationen nicht öffentlich bekannt sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Der Lieferant überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitende und beigezogene Dritte.
- 14.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder sobald es für die Erfüllung einer Verpflichtung nicht mehr notwendig ist hat der Beauftragte sämtliche Unterlagen zurückzugeben und allfällige Kopien zu vernichten, respektive zu löschen.
- 14.7 Die schweizerische Datenschutzgesetzgebung ist einzuhalten (Schutz der Personendaten).
- 14.8 Geltende Datenschutzbestimmungen & Informatikisicherheitsrichtlinien sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.
- 14.9 Die Verletzung der Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften hat eine Konventionalstrafe in der Höhe 10% des Auftragsvolumens, mindestens aber CHF 100'000.00 zur Folge. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von der Geheimhaltungspflicht oder der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

Art. 15 Verzug

- 15.1 Hält der Beauftragte fest vereinbarte Termine nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 15.2 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.
- 15.3 Sämtliche weiteren Rechtsbehelfe gemäss Gesetz bleiben vorbehalten.

Art. 16 Annahme, Abnahme und Mängelrüge

- 16.1 Die BKW verpflichtet sich, alle Leistungen vom Beauftragten sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch die BKW schriftlich zu rügen.
- 16.2 Vor der Abnahme erfolgt eine Abnahmeprüfung. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Nicht erhebliche Mängel berechtigen die BKW nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch den Beauftragten innert angemessener Frist zu beheben. Die BKW hält dafür eine Fehlerdokumentation bereit.
- 16.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Beauftragte behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und lädt die BKW zu einer neuen Abnahmeprüfung ein.
- 16.4 Scheitert eine Abnahme definitiv, so kann die BKW vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und von der BKW als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.

Art. 17 Gewährleistung

- 17.1 Rechtsgewährleistung
- 17.1.1 Der Beauftragte verteidigt die BKW gegen jeden im Zusammenhang mit ihrer vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsergebnisses erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern ihn die BKW innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt und ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt der Beauftragte den Rechtsstreit auf seine Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.
- 17.1.2 Wenn das Arbeitsergebnis nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Beauftragten Schutz-

rechte Dritter verletzt, hat der Beauftragte das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben.

- 17.1.3 Der Beauftragte ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsergebnis von der BKW geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.
- 17.2 Sachgewährleistung
- 17.2.1 Der Beauftragte gewährleistet, dass er die Produkte gemäss den in der Vertragsurkunde vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften liefert und er die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen erforderliche Sorgfalt anwendet. Weiter gewährleistet der Beauftragte, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften sowie diejenigen Eigenschaften aufweisen, welche die BKW in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.
- 17.2.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe der BKW oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
- 17.2.3 Sofern im Vertragswerk nicht anders vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistung.
- 17.2.4 Für behobene Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist ab der erneuten Abnahmeprüfung zu laufen.

Art. 18 Haftung

- 18.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung des Beauftragten:
- beschränkt auf 100% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100% der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 18.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Personen- und Sachschäden.
- 18.3 Ebenso haftet der Beauftragte im genannten Umfang nicht für Schäden als Folge von Leistungen, mit deren Erbringung die BKW Dritte beauftragt hat.
- 18.4 Der Beauftragte verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 19 Vertragsdauer und Kündigung

- 19.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 19.2 Das Vertragsende resp. die Vertragsdauer sowie die Kündigung sind in der Vertragsurkunde festgehalten.
- 19.3 Die Verträge können bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den anderen Vertragspartner jederzeit fristlos gekündigt werden.
- 19.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant die von der BKW zur Verfügung gestellten Programme, Unterlagen und Einrichtungen sowie die vereinbarten Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu übergeben. Insbesondere erhält BKW den aktuellen Quellcode, sofern er dazu berechtigt ist.

Art. 20 Übertragung

Die Abtretung oder die Übertragung dieses Vertrages sowie einzelner daraus entspringender Rechte und Pflichten, so insbesondere der Bezug von Subunternehmern, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Art. 21 Rechtsnachfolge

- 21.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das jeweilige Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren vertraglichen Verpflichtungen nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei zustimmt.
- 21.2 Jede Partei darf den Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 21.3 Sollten sich die beiden Parteien bezüglich der Übertragung nicht einigen können, kommen die Bestimmungen zur Kündigung zur Anwendung.

Art. 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 22.2 **Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand:**
- für Klagen der BKW: Bern oder der Sitz des Lieferanten;**
 - für Klagen des Lieferanten: Bern.**

Anhang

Nachhaltigkeitsstandards der BKW Energie AG für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
 - 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
 - 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
 - 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
 - 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern (in der Schweiz: z.B. kantonale und kommunale Steuern, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer) fristgerecht zu entrichten.
 - 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (in der Schweiz: z.B. AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
 - 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.
 - 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.
 - 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
 - 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmässig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
 - 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 zu verpflichten.
- #### 2 Grundsätze zu Mitarbeitenden
- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
 - 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
 - 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO-Pakte I & II).
 - 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmässige Trainings sicherzustellen.
 - 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die für die Region geltenden Sozialleistungen und weitere Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
 - 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verpflichtet sich, die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo solche fehlen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.
 - 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
 - 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 2 zu verpflichten.

3 Umweltgrundsätze

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäss Vorsorgeprinzip sind dazu Massnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neustem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 3.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmässigen Trainings zu instruieren.
- 3.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abschnitt 3 zu verpflichten.
- 4.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger
Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.
- 4.3 Gewässerschutz und Abwasser
Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemässen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.
- 4.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch
Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.
- 4.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemassnahmen verhindert.
- 4.6 Abfall
Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.

4 Umweltkriterien

- 4.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe
Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die
- stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
 - hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
 - fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.
- Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den LIEFERANTN bei Angebotsstellung zu deklarieren.
- 4.7 Nichtionisierende Strahlung
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.
- 4.8 Lärmimmissionen
Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.
- 4.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume
Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmassnahmen zu treffen,

wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.

4.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.

4.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern
Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehrungen zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.